

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Änderungen gelten ab 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

§ 3 Jährliche Mitgliedsbeiträge

Einzelbeitrag „Jugend +“ Kinder, Jugendliche, Erwachsene bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	30 €
Einzelbeitrag Erwachsene (Alter ab 21 Jahr)	60 €
Familienbeitrag „Stufe 1“ ein Elternteil mit seinen minderjährigen Kindern	75 €
Familienbeitrag „Stufe 2“ Eltern mit ihren minderjährigen Kindern sowie Paare (verheiratet, eingetragene Lebenspartnerschaft)	90 €

§ 4 Regelungen

- a. Die Mitgliedschaft ist nur mit der Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. jeden Jahres fällig. Er wird im Februar abgebucht.
- c. Für die Beitragseinstufung ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Einstufung wird im laufenden Jahr nicht geändert.
- d. Bei Vereinseintritt muss der volle Jahresbeitrag bezahlt werden.
- e. Bei Eintritt ab dem 15.11. ist die Mitgliedschaft für das laufende Jahr beitragsfrei.
- f. Der Beitrag enthält die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB).
- g. Mitglieder, die ehrenamtlich eine maßgebliche Funktion ausüben, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragszahlung befreit werden. Die Befreiung wird jährlich geprüft.
- h. Änderungen der persönlichen bzw. Kontakt-Daten sind schnellstmöglich mitzuteilen. (Schriftlich oder per E-Mail an schatzmeister@climbing-up.de)
- i. Bei Mahnungen werden Gebühren von 5€ pro Mahnung erhoben.
- j. Kosten durch Lastschriftrückbuchungen sind vollumfänglich vom Mitglied zu tragen.

§ 5 Gebühren

Tagesgebühr für Klettergäste (ohne Mitgliedschaft), pro Person	4 €
--	-----

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (Brief oder E-Mail). Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Erklärung muss spätestens am 30.09. des Jahres eingegangen sein.

§ 7 Gültigkeit

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2019 tritt diese Beitragsordnung am 01.01.2020 in Kraft.